

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 11. April 2017 , Zl.: 8510/2017-Ba, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung):

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger-See vom 17.12.2015, Zahl: 713/2015-Ba, festgelegten Entsorgungsbereich (Kanalisationsbereich).

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit:

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	<b>EUR 115,00</b>
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	<b>EUR 116,73</b>
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	<b>EUR 118,48</b>
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	<b>EUR 120,26</b>
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	<b>EUR 122,06</b>
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	<b>EUR 123,89</b>
ab 01.01.2024	<b>EUR 125,74</b>

### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	<b>EUR 1,35</b>
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	<b>EUR 1,37</b>
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	<b>EUR 1,39</b>
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	<b>EUR 1,41</b>
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	<b>EUR 1,43</b>
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	<b>EUR 1,45</b>
ab 01.01.2024	<b>EUR 1,47</b>

## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich ist eine anteilige Vorauszahlung aufgrund der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres zu leisten.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch heranzuziehen.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlung erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger-See vom 07. Dezember 2010, Zl.: 851-8521/2010-Rb, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
i.V.

(Vizebgm. Dr. Christian Potocnik)